

# Satzung des DJJV

*gültig in der Fassung vom 20.04.2024*



# Inhaltsverzeichnis

## Satzung des DJJV

§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Verbandszweck	2
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Rechtsgrundlagen	3
§ 5 Haftung	4
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften	6
§ 10 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung	6
§ 11 Wahlen	7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 13 Präsidium	9
§ 14 Vorstand	9
§ 15 Gemeinsame Bestimmungen für Präsidium und Vorstand	10
§ 16 Jugend	10
§ 17 Jiu-Jitsu und artverwandte Stilarten	11
§ 18 Revisoren	11
§ 19 Ehrungen	11
§ 20 Rechtsangelegenheiten	11
§ 21 Änderung des Zwecks, Auflösung des DJJV	13
§ 22 Sonstiges	13
§ 23 Inkrafttreten	13

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen **Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V. (DJJV)**. Er hat seinen Sitz in 06712 Zeitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Der Gerichtsstand ist Sitz des Verbandes.
2. Der DJJV kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.

## § 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilarten, Förderung der Jugend, Förderung der Ju-Jutsu-Landesverbände, der Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen der öffentlichen Dienste (z.B. Polizeien, Justiz, Zoll, Bundeswehr) sowie Schulen, Hochschulen und Universitäten.
2. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken, Konzepten zur Selbstbehauptung und Prävention, die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes auf Bundes- und Gruppenebene und ein Zusammenwirken mit befreundeten, übergeordneten und internationalen Verbänden im Sinne des Amateurgedankens, sowie die Wahrung eines bundeseinheitlichen Prüfungs- und Graduierungswesens.
3. Der DJJV e.V. ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der DJJV e.V. wirkt gemeinsam mit seinen Verbänden und Vereinen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt, sei es z.B. verbale, körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt oder Gewaltverherrlichung und jegliche vergleichbare Handlung.
4. Der DJJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der DJJV ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig.
6. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Aufwandsersatz usw. für die Verbandstätigkeit ist in der Finanzordnung des Verbands geregelt. Alle Präsidiums-, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter üben Ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des DJJV vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß Einkommenssteuergesetz oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hierzu trifft jeweils das Präsidium.
7. Im Bereich des DJJV sind die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und das Doping verboten. Jegliche Verwendung von Doping-Substanzen und das Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Verstöße gegen das Doping-Verbot werden gemäß Anti-Doping-Ordnung bestraft. Näheres regeln die Anti-Doping-

Ordnung (ADO) und die maßgeblichen Bestimmungen der WADA, der NADA sowie die Antidopingordnungen der internationalen Verbände JJIF und JJEU.

### § 3 Aufgaben

1. Die Aufgaben des DJJV erstrecken sich auf alle Belange des Ju-Jutsu-, Jiu-Jitsu- und artverwandter Stilarten in der Gesellschaft.
2. Dazu zählen u. a.
  - 2.1. Die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilarten.
  - 2.2. Die Vermittlung von Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und artverwandter Stilarten.
  - 2.3. Die Zusammenarbeit mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern auf Bundesebene.
  - 2.4. Die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Sportlern, Trainern, Lehrern, Übungsleitern, Kampfrichtern und Funktionären aufgrund der bundeseinheitlichen Ausbildungsrichtlinien.
  - 2.5. Die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und eines bundeseinheitlichen Prüfungs- und Graduierungswesens auf der Grundlage geltender Bestimmungen.
  - 2.6. Die Mitwirkung und Teilnahme am nationalen und internationalen Sportbetrieb und Ausrichtung entsprechender Sportveranstaltungen.
  - 2.7. Die Verbreitung der Sportarten Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilarten in Theorie und Praxis sowie die Darstellung in den Medien.
  - 2.8. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen:
    - 2.8.1. den Mitgliedsverbänden und dem DJJV
    - 2.8.2. den einzelnen Organen des DJJV,
    - 2.8.3. den Organen und Mitgliedern des DJJV,
    - 2.8.4. den einzelnen Mitgliedern des DJJV, soweit die Streitigkeiten die Belange des DJJV betreffen
    - 2.8.5. sowie alle Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung und Zugehörigkeit am Verbandsbetrieb oder mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband stehen.
  - 2.9. Die Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts auf der Grundlage der Satzung und der Rechtsordnung erfolgt.
  - 2.10. Die Verwaltung des Vermögens des DJJV.
  - 2.11. Die Vertretung des Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu und artverwandter Stilarten im gemeinsamen Interesse der Landesverbände gegenüber Dritten.

### § 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des DJJV sind die Satzung und die Rechtsordnung. Weitere Ordnungen sind:
  - 1.1. Geschäftsordnung
  - 1.2. Finanzordnung

- 1.3. Jugendordnung
- 1.4. Ehrungsordnung
- 1.5. Passordnung
- 1.6. Prüfungsordnung
- 1.7. Sportordnung
- 1.8. Kampfrichterordnung
- 1.9. Kaderordnung
- 1.10. Anti-Doping-Ordnung
- 1.11. Ordnung über das Schlichtungsverfahren

Die Anti-Doping-Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Ordnungen bzw. Änderungen von Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der letzten zurückliegenden Mitgliederversammlung stehen.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Mitglieder der Organe des DJJV haften gegenüber dem DJJV und gegenüber den Mitgliedern des DJJV nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
2. Die Haftung des DJJV ist auf sein Vermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des DJJV besteht nicht.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des DJJV sind die Ju-Jutsu-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland. Mitglieder können nur Landesverbände sein, die die Gemeinnützigkeit besitzen. Es kann grundsätzlich nur ein Landesverband pro Bundesland Mitglied im DJJV werden. Die Vereine müssen in dem Landesverband Mitglied sein, in dem ihr Vereinssitz ist. Ausnahmefälle regeln die beteiligten Landesverbände.
2. Die Mitglieder des DJJV erkennen die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des DJJV an. Im Übrigen regeln sie ihre Angelegenheiten innerhalb ihres eigenen Organisationsbereiches selbstständig.  
Bei Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüssen sowie Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Schädigung des Ansehens des DJJV und damit des Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu-Sportes, bei Verletzungen von Mitgliedspflichten usw. können Ordnungsmittel verhängt werden. Das Verfahren und die Ordnungsmittel werden durch §§ 4 und 21 der Satzung sowie durch die Rechtsordnung geregelt.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim DJJV unter Beifügung einer gültigen Satzung, eines aktuellen Auszuges des Vereinsregisters, den Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Stärkemeldung zu beantragen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang. Die Entscheidung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann eine Aufnahme unter

den Vorbehalt der Erfüllung einer Auflage stellen. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, ist die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Erhebt der Antragsteller Widerspruch gegen die Entscheidung, so ist dieser innerhalb von 3 Wochen schriftlich beim Präsidium zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

4. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich nach der Zahl der gemeldeten aktiven Sportler der Mitglieder richtet. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und eventueller Umlagen fest. Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte am 01.03. und am 01.07. des laufenden Kalenderjahres beim DJJV fällig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 5.1. Auflösung des DJJV
  - 5.2. Auflösungsbeschluss der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes
  - 5.3. Austritt des Landesverbandes
  - 5.4. Ausschluss des Landesverbandes
6. Ein Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erfolgen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen für Beitragsrückstände, Materiallieferungen usw. sowie der Ersatz etwaiger verursachter Schäden.
8. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgt. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt § 6 Nr. 7.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des DJJV sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. das Präsidium
  - 1.3. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des DJJV ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen DJJV-Angelegenheiten.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - 2.1. Beschlussfassung über die Satzung,
  - 2.2. Beschlussfassung über die Ordnungen,
  - 2.3. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums,
  - 2.4. Wahl der internen Revisoren,
  - 2.5. Wahl der Rechtsausschussmitglieder
  - 2.6. Wahl der Landesvertreter in den Ehrungsausschuss
  - 2.7. Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren usw.,

- 2.8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschl. der Genehmigung des Stellenplans
  - 2.9. Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - 2.10. Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums,
  - 2.11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - 2.12. abschließende Rechtsinstanz des DJJV,
  - 2.13. Bestätigung der Jugendordnung sowie des Vizepräsidenten (VPr) Jugend,
  - 2.14. Bestätigung des Direktors Stilarten.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Jahresdrittel stattfinden.
  4. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (vgl. § 11).
  5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und setzt sich zusammen aus:
    - 5.1. den vom jeweiligen Landesverband bestimmten Vertretern der Ju-Jutsu-Landesverbände (pro Landesverband nicht mehr als 2 Teilnehmer),
    - 5.2. dem Vorstand des DJJV,
    - 5.3. den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern des DJJV.
  6. Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Revisoren, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder Rederecht.
  7. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt :
    - 7.1. Die Mitglieder (Landesverbände) haben 1 Grundstimme und pro angefangene 1.000 bezogene und bezahlte Beitragsmarken des Vorjahres 1 weitere Stimme, maximal 6 Stimmen.
    - 7.2. Der DJJV-Vorstand hat 2 Stimmen, außer bei Wahlen.
  8. Die Gesamtstimmen eines Landesverbandes sind stets einheitlich abzugeben. Eine Aufteilung ist nicht zugelassen.
  9. Jeder kann nur seinen eigenen Landesverband vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung an einen anderen Landesverband ist nicht zugelassen.
  10. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.

## **§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

1. Die Verfahrensvorschriften der §§ 10 und 11 der Satzung mit Ausnahme der Ladungsfristen, gelten für alle beschlussfassenden Gremien des DJJV. Für die Mitgliederversammlung und den Vorstand ist die Geschäftsordnung maßgebend.
2. „Schriftlich“ im Sinne dieser Satzung und Ordnungen lässt Brief, Fax oder Email zu.

## **§ 10 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung**

1. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 7 Wochen vor dem anberaumten Termin (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte durch das Mitglied dem DJJV schriftlich mitgeteilte Anschrift einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfall durch einen der Vizepräsidenten.

2. Die Tagesordnung kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zu 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt und der Geschäftsstelle des DJJV zugegangen sein muss, ergänzt werden.
3. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage muss dann spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden und deren Behandlung von wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter als unaufschiebbar befürwortet wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen fälligen Beitragszahlungen an den DJJV, spätestens am 14. Werktag vor der Mitgliederversammlung, nicht im Rückstand befindet.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt offen durch Stimmkarten bzw. Handzeichen oder geheim per Stimmzettel. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim (per Stimmzettel) abgestimmt werden.
8. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des DJJV kann nur mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
9. Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen diesen Formfehler muss während der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Darin sind die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Protokollberichtigungen sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Protokolls schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle zu beantragen.

## § 11 Wahlen

1. Alle erforderlichen Wahlen im DJJV erfolgen für einen Zeitraum von 4 Jahren und finden jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand kommissarisch einsetzen. Die Wahl des durch die Mitgliederversammlung zu bestätigenden Direktors Stilarten erfolgt bei der TAT, die dem Wahljahr vorangeht.
2. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann durch Handzeichen gewählt werden.

3. Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission zu wählen, die aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern besteht.
4. Alle Wahlämter des DJJV können nur Personen ausüben, die Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes des DJJV sind. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
5. Ergibt der erste Wahlgang, dass kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang an dessen Stelle nach. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
6. Eine Abberufung der Mitglieder des Präsidiums bzw. des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben bzw. vorsätzlichen Verstößen gegen die Verbandssatzung bzw. gegen die Interessen des DJJV möglich. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Dritt-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und wird bei einem anwesenden Präsidiums- oder Vorstandsmitglied mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wirksam. Im Falle der Abwesenheit des Betroffenen treten die Wirkungen der Abberufung mit Zugang der Abberufungserklärung ein. Der Antrag auf Abberufung muss an die Mitgliederversammlung von dem Präsidium oder von wenigstens 3 Mitgliedern gestellt und erläutert werden.
7. Bei schwerwiegenden Verstößen ist der Vorstand des DJJV berechtigt, einem DJJV-Amtsinhaber die Amtsausübung vorläufig zu untersagen. Davon sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Über die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfalle durch einen der Vizepräsidenten.
2. Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  - 2.1. die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
  - 2.2. 5 Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache an das Präsidium stellen.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung in § 9 mit folgenden Abweichungen.
  - 3.1. die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach der schriftlichen Einladung bis auf eine Woche.
  - 3.2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat.

## § 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - 1.1.1 Präsident
  - 1.2.1 Vizepräsident Breitensport
  - 1.3.1 Vizepräsident Leistungssport
  - 1.4.1 Vizepräsident Jugend
  - 1.5.1 Vizepräsident Finanzen
2. Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 3.1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 3.2. der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten,
  - 3.3. den finanziellen Jahresabschluss vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
  - 3.4. über die Einstellung von hauptamtlichen Kräften im Rahmen des genehmigten Stellenplans zu beschließen,
  - 3.5. ggf. den unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen,
  - 3.6. über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern entscheiden und ggf. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern stellen,
  - 3.7. den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes zu erstellen.
4. Für den DJJV vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind: Der Präsident allein oder jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam. Lediglich verbandsintern gilt, dass die Vizepräsidenten zur Vertretung vornehmlich im Verhinderungsfalle des Präsidenten berufen sind.
5. Das Präsidium wird bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
6. Die Einladung erfolgt schriftlich.
7. Das Präsidium soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten.
8. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen.
9. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Präsidiumsmitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
10. Beschlüsse können in schriftlicher Form herbeigeführt werden, sofern kein Präsidiumsmitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
11. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen, bereiten Beschlüsse für das Präsidium vor und wirken nach Vorgaben des Präsidiums bei der Umsetzung mit.

## § 14 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
  - 1.1. Mitglieder des Präsidiums

- 1.2. Direktor Bildung
- 1.3. Direktor Sportentwicklung
- 1.4. Direktor Stilarten
- 1.5. Direktor Marketing
2. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als 1 Amt innehaben.
3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten nach Bedarf, zusammen.
4. Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich.
5. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangen.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann in der Sitzung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden und mindestens zwei Drittel anwesend sind.
8. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen 3 Wochen an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden.

## **§ 15 Gemeinsame Bestimmungen für Präsidium und Vorstand**

1. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
2. Ein Wahlamt im DJJV endet durch Ablauf der Wahlperiode, Wegfall des Amtes (z. B. durch Satzungsänderung oder neue Satzung), Tod, Abberufung, Rücktritt oder Verlust der Verbandszugehörigkeit.

## **§ 16 Jugend**

1. Die Jugend im DJJV ist die Jugendorganisation des DJJV. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des DJJV und entscheidet über die ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung).
2. Der Vizepräsident Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er vertritt die Angelegenheiten der Jugend nach § 30 BGB.

## § 17 Jiu-Jitsu und artverwandte Stilarten

1. Der DJJV pflegt und fördert außer der Sportart Ju-Jutsu noch die Sportart Jiu-Jitsu und weitere artverwandte Stilarten (s. § 2 Nr. 1 dieser Satzung). Diese werden durch den Direktor Stilarten im Vorstand vertreten.
2. Der Direktor Stilarten werden von den Jiu-Jitsu- und weitere artverwandte Stilarten-Vertretern der Landesverbände gewählt.
3. Die Versammlung Jiu-Jitsu und die Versammlung weitere artverwandte Stilarten tagen jährlich. Sie setzen sich aus den Vertretern Jiu-Jitsu bzw. weitere artverwandte Stilarten der Landesverbände zusammen.
4. Die Versammlung bearbeitet das ihr zugewiesene Aufgabengebiet.

## § 18 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor.
2. Die Revisoren dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören.
3. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, den Vizepräsidenten Finanzen zur Vorlage der Kassenbücher, Belege, Bestände, Inventarverzeichnisse usw. einschließlich der Jugendunterlagen aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung zu überzeugen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Ausgaben sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen bzw. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums bzw. des Vorstandes bewegen.
4. Wesentliche Beanstandungen sind dem Präsidium sofort und sofern sie gravierend sind, auch der nächsten Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

## § 19 Ehrungen

Der DJJV kann Ehrungen aussprechen. Alles Nähere regelt die Ehrungsordnung.

## § 20 Rechtsangelegenheiten

1. Die Funktionsträger des DJJV, seine Mitgliedsverbände sowie deren Mitgliedsvereine, unterliegen der Rechtsordnung (RO) des DJJV. Haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im DJJV sowie Athleten und Athletinnen, die im Namen des Verbandes agieren, unterstellen sich der Disziplinargewalt des Verbandes und dokumentieren dies in einem Regelanerkennungsvertrag.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Rechtsordnung für alle Streit- und Schlichtungsfälle, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Rechtsausschusses (RA).
4. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden sowie zwei Ersatzbeisitzende (Verhinderungsvertreter), die nicht Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes oder Angestellte des DJJV sind. Bei Ausfall des Vorsitzenden übernimmt der erste Beisitzer dessen Funktion. Der erste Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden. Der erste Beisitzer, der weitere Beisitzer und die stellvertretenden

Beisitzer sind einzeln zu wählen. Die Reihenfolge des Einsatzes der Beisitzer bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Rechtsausschuss fasst seine Beschlüsse unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. Er hat die Satzung, die Rechtsordnung und sonstige Bestimmungen des DJJV sowie die staatlichen Gesetze seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.
6. Entscheidungen des RA bedürfen zur Wirksamkeit der Mitwirkung von 3 Mitgliedern, ausgenommen Entscheidungen über einen Ablehnungsantrag nach § 3 Ziff. 5 RO
7. Bei Streitfällen, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit auf Ebene des DJJV in Zusammenhang stehen, sind
  - 7.1. die Mitglieder des DJJV,
  - 7.2. das Präsidium,
  - 7.3. die Einzelmitglieder des Präsidiums
  - 7.4. der Vorstand
  - 7.5. die Einzelmitglieder des Vorstandes sowie
  - 7.6. Einzelpersonen
 berechtigt, den Rechtsausschuss zur Streitbeilegung bzw. Entscheidung anzurufen.
8. Grobe Verfehlungen, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit auf Ebene des DJJV in Zusammenhang stehen, sind durch das Präsidium / den Vorstand dem Rechtsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
9. Es können folgende Ordnungsfolgen, Ahndungen und Sanktionen als Maßnahmen einzeln oder nebeneinander von zuständigen Funktionsträgern/Organ (Matten-, Hallenverweis) oder dem Rechtsausschuss ausgesprochen werden:
  - 9.1. Ordnungsfolgen, Ahndungen, Sanktionen:
    - 9.1.1. Matten- und Hallenverweis
    - 9.1.2. Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot
    - 9.1.3. persönliche Sperre für die Teilnahme an Maßnahmen/Veranstaltungen
    - 9.1.4. Hausverbot
    - 9.1.5. Kampfverlust bzw. Wiederholung von Kämpfen
    - 9.1.6. Aberkennung von Ergebnissen, die vor und während der Saison, erzielt wurden
    - 9.1.7. Ausschluss vom Wettkampfbetrieb
    - 9.1.8. Nichtzulassung zum Wettkampfbetrieb
    - 9.1.9. Entbindung von der Amtstätigkeit als Funktionsträger
    - 9.1.10. Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DJJV
    - 9.1.11. Untersagung der Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DJJV
    - 9.1.12. befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer/innen- und/oder Übungsleiter(innen)Tätigkeit (Sperre)
    - 9.1.13. Aberkennung von Ehrengraduierungen und Ehrungen
    - 9.1.14. Ruhen von Mitgliedsrechten
    - 9.1.15. Ausschluss aus dem DJJV
  - 9.2. Sämtliche Tätigkeitsverbote, Beschränkungen, Sperren, Enthebungen oder Entziehungen können zeitlich befristet oder auf Dauer ausgesprochen werden.

10. Bei Rechtsstreitigkeiten vor der verbandsinternen Gerichtsbarkeit dürfen für Verfahrensauslagen und Gebühren Vorschüsse verlangt werden, bevor das Verfahren eröffnet wird. Eine Entscheidung des Rechtsausschusses hat eine Regelung über die Kostentragung zu enthalten.
11. Für die Regelung von Rechtsangelegenheiten in Zusammenhang mit Verstößen gegen Dopingbestimmungen von Athleten/innen, Mannschaften und Athletenbetreuern/innen gelten vorrangig die gesonderten Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung. Insoweit ist die Zuständigkeit des Rechtsschusses im Bereich des Dopings nachgeordnet. Die Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen einschließlich Ergebnismanagement von Athleten/innen, Mannschaften und Athletenbetreuern/innen ist primär die Aufgabe der Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA). Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DJJV. Der DJJV und dessen Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der NADA und des Deutschen Sportschiedsgerichts anzuerkennen und umzusetzen.

## **§ 21 Änderung des Zwecks, Auflösung des DJJV**

1. Die Änderung des Zwecks ist in § 10 (8) der Satzung des DJJV geregelt.
2. Die Auflösung des DJJV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
4. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB e.V.). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

## **§ 22 Sonstiges**

1. In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung bzw. in den Ordnungen haben, gelten die Regeln des BGB. Im Übrigen entscheidet das Präsidium.
2. Regelungen und Entscheidungen der Ausschüsse müssen vom Präsidium genehmigt werden. Sie treten erst nach erfolgter Genehmigung und anschließender Veröffentlichung in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen bzw. Beanstandungen durch das Registergericht und / oder das Finanzamt vorzunehmen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Alle nach alter Satzung erfolgten Wahlen treten mit Beschluss der neuen Satzung außer Kraft.